

Statuten Solarverein **SteinAchSOLar**

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen **SteinAchSOLar** besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB mit Sitz in Steinach.

Art. 1.1

Das Einzugsgebiet des Vereins ist die Gemeinde Steinach, allfällige Änderungen werden durch die Generalversammlung bestimmt.

Der Verein bezweckt den Bau und den Betrieb von Solaranlagen, die Administration und die Betreuung der Anlagenprojekte, sowie die Förderung zum Bau solcher Anlagen. Er bietet die Möglichkeit, sich am Bau und Ertrag von Photovoltaik Anlagen zu beteiligen. Der Verein kann sich ebenfalls finanziell an den Projekten beteiligen.

Im Weiteren fördert er die Nutzung weiterer erneuerbarer Energiequellen.

Er ist nicht gewinnorientiert.

Mitgliedschaft

Art. 3

Für die Mitgliedschaft bewerben kann sich jede natürliche und jede juristische Person, sowie jede öffentlich rechtliche Körperschaft. Sie entrichtet einen durch die Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Nur Mitglieder des Vereins können sich an den Solarprojekten beteiligen.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod beziehungsweise Auflösung, Austritt oder Ausschluss.

Ein Austritt kann dem Vorstand jederzeit schriftlich und ohne Angaben von Gründen auf Ende des laufenden Jahres erklärt werden. Mitglieder, welche die Interessen des Vereins absichtlich schädigen, können von der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 5

Die Mitglieder haben das Recht, an der jährlichen Hauptversammlung mit einer Stimme persönlich teilzunehmen. Die Vertreter/Innen von Organisationen und Gruppen haben ihre Vollmacht an der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und alle Informationen nur in einer dem Verein und seinen Zielen förderlichen Art und Weise zu verwenden.

Finanzielles

Art. 6

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen bzw. Beiträge öffentlicher oder privater Organisationen.
- zinslose bzw. zinsgünstige Darlehen
- Zinseinnahmen
- Finanzierungsbeiträge à fond perdu.

Art. 6.1

Über Investitionen, Realisierung und Betrieb von Anlagen wird pro Anlage Buch geführt.

Art. 7

Die Jahresrechnung des Vereins ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen zu erstellen.

Art. 8

Der Verein ist verpflichtet, allfällige Erträge im Sinne seiner Zielsetzung zu verwenden. An die Mitglieder werden keine Gewinne ausbezahlt.

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Vereinsorgane

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- Anlagenprojekte
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Die Hauptversammlung

Art. 12

Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kontrollstelle
- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts

- Getrennte Abnahme der Anlagenjahresrechnungen durch die entsprechenden Darlehensgeber
- Festlegung des Jahresbeitrages
- Festlegung der grundsätzlichen Leitlinien für die Vereinstätigkeiten auf Antrag des Vorstandes und der Mitglieder
- Auflösung des Vereins.

Art. 13

Die jährliche Hauptversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können durch den Vorstand, die Kontrollstelle oder mindestens einen fünften Teil der Mitglieder einberufen werden.

Art. 14

Die Hauptversammlung wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag vom Vorstand einberufen. Die Einladung wird per e-mail an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zugesendet.

Anträge, die an der Hauptversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Im Übrigen richten sich Hauptversammlung, Stimmrecht und Vertretung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 15

Die Hauptversammlung vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder. Kommt im 1. Wahlgang das absolute Mehr nicht zustande, entscheidet im 2. Wahlgang das relative Mehr.

Die Beschlüsse fasst die Hauptversammlung, unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die doppelte Stimme des Präsidenten/ der Präsidentin.

Bei Rekursverfahren über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.

Anlagenprojekte

Art. 16

Pro Anlage wird eine separate Namensliste der DarlehensgeberInnen geführt. Diese haben folgende speziellen Mitbestimmungsrechte für ihre mitfinanzierte Anlage. Es gilt das absolute Mehr der Stimmen im Verhältnis der Darlehenssumme.

- Abnahme der Jahresrechnung
- Lieferung der produzierten Energie und deren Vergütung
- Visuallisierung (Anzeige) der produzierten Energie

Art. 17

Die Geschäftsführung für den Betrieb der Photovoltaik Anlage wird dem Vorstand des Vereins **Stein-AchSOlar** übertragen.

Die Geschäftsführung ist befugt, den Dachnutzungsvertrag, Kreditverträge, Liefer- und Installationsverträge, Wartungs- und Service-Verträge, Versicherungsverträge und Einspeiseverträge abzuschliessen. Sie sorgt für das bestmögliche Preis-/Leistungsverhältnis. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Interessen der Darlehensgeber wahrzunehmen.

Die Geschäftsführung ist zur Kontoführung und zu Zahlungen im Zusammenhang mit der geplanten Photovoltaik Anlage berechtigt und verpflichtet. Ein jährlicher Abschluss mit Gewinn- und Verlustrechnung und die Statistik über die produzierte Energie für das vergangene Geschäftsjahr wird bis zum 31.03. des Folgejahres erstellt. Die Buchführung wird von den gewählten Vereinsrevisoren geprüft.

Die Geschäftsführung unterzeichnet generell zu Zweien. Für projektorientierte Ausgaben über Fr. 5'000 ist ein Mehrheitsbeschluss der Geschäftsführung notwendig.

Art. 18

¹⁾ Sind keine DarlehensgeberInnen einer Anlage an der Hauptversammlung vertreten, können die anderen Vereinsmitglieder die Jahresrechnung genehmigen.

²⁾ Die DarlehensgeberInnen als Teilbesitzer einer PV-Anlage haben Naturstrom zu beziehen. (Details siehe: www.steinach.ch → EnergieZukunft → Fördermassnahmen → Einspeisevergütungen.

Der Vorstand

Art. 19

Zur Leitung des Vereins wählt die Hauptversammlung einen Vorstand von wenigstens fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei für die Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend sein muss. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten/ der Präsidentin doppelt.

Der Vorstand erstellt jährlich einen Jahresbericht.

Art. 20

In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem andern Organ vorbehalten sind.

Einzelausgaben von 2'000 - 5'000 bedürfen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder, die von mehr als 5'000 Franken der Zustimmung der Hauptversammlung.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift namens des Vereins führen die Mitglieder des Vorstandes je kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann Dritte für die Betreuung der Anlagen beauftragen.

Art. 21

Der Vorstand hat die Pflicht, die Vereinsmitglieder unverzüglich über wichtige Ereignisse und allfällige interne Probleme zu informieren. Er führt das Mitgliederregister des Vereins.

Das Protokoll der Vorstandssitzungen ist auf Wunsch durch die Vereinsmitglieder einsehbar. Der Vorstand bereitet die Hauptversammlung vor und sorgt für deren ordnungsgemässe Durchführung.

Art. 22

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Allfällige Entschädigungen werden durch ein separates Reglement bestimmt, das durch die Hauptversammlung zu genehmigen ist.

Die Kontrollstelle

Art. 23

Als Kontrollstelle sind zwei sachkundige Revisoren/Innen und ein Stellvertreter von der Hauptversammlung zu wählen. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wahl erfolgt im gleichen Jahr wie die Wahl des Vorstandes. Die Revisoren/Innen überprüfen die Jahresrechnung des Vereins sowie die Jahresrechnungen der Anlagenprojekte und erstellen jährlich zuhanden der Hauptversammlung einen Prüfbericht.

Statutenänderungen, Auflösung

Art 24

Zur Statutenänderung, zur Auflösung und zur Liquidation oder Fusion bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 25

Bei Auflösung wird das Vereinsvermögen einer andern Institution mit ähnlichem, steuerbefreitem, Zweck zugeführt. Eine Übertragung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 26

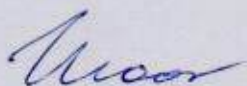
Soweit in diesen Statuten nicht anders festgehalten worden ist, wird auf die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts verwiesen.

Art. 27

Ersetzt die Statuten vom 8. März 2017. Die Statuten treten per 1. Juli 2020 in Kraft.

9323 Steinach, 1. Juli 2020

Verein SteinAchSOlar



Irina Moor (Präsidentin)



Roland Etter (Vorstandsmitglied)

Anhang

Zusammenfassung der Anlagenprojekte

- Jedes Vereinsmitglied kann sich an den Projekten beteiligen.
- DarlehensgeberInnen werden automatisch Vereinsmitglieder und haben ein entsprechendes Mitbestimmungsrecht.
- Der Mindestanteil an der Photovoltaik Anlage beträgt Fr. 2'000.—
- Die Rückvergütung für die erzeugte Solarenergie, entspricht dem Verhältnis der Beteiligung an den Investitionskosten.
- Die Beteiligungskosten werden nicht zurückerstattet. Sie werden in Form der Erlösverteilung amortisiert.
- Eine Übertragung der Anteile auf eine weitere Person ist möglich.
- Die Anlagen werden vom Verein versichert und betreut.
- Die Kosten für die Versicherung, die Administration und die Betreuung der PV-Anlagen werden den Projektbeteiligten nach Anteil belastet.
- Der Stromertrag der Anlage ist vom Wetter abhängig und kann nicht definiert werden.
- Die Daten über die effektive Stromerzeugung werden an der Hauptversammlung/ im Jahresbericht bekannt gegeben;
- Die Übermittlung der Daten per Internet kann projektspezifisch installiert werden. Die Kosten werden von den DarlehensgeberInnen des Anlagenprojektes getragen.
- Projekte werden erst bei der gesicherten Finanzierung realisiert.
- Alle finanziell beteiligten sind anteilmässig Besitzer der Anlage.
- Es werden keine PV-Anlagen auf Kulturland realisiert.
- Die Wertschöpfung soll im Dorf, zumindest aber regional bleiben.